

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 14. Juni

1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 11. und 12. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

- Nr. 7813. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausséegeldes an den Kreis Lübecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausséen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehden.
- Nr. 7814. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waren-dorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, vom 17. April 1871.
- Nr. 7815. den Nachtrag zum Statut des Alt-Köln-Weiserwiger Deichverbandes vom 17. Mai 1856, vom 24. April 1871.
- Nr. 7816. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, vom 8. Mai 1871.
- Nr. 7817. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871, vom 2. Mai 1871.
- Nr. 7818. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866 und 3) der revidirten Tagordnung, welche in die Stelle der Tagordnung vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. v. 1866. S. 681. ff.) tritt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postversendungsdienst für die Armee. Privatpäckereien für das 3. Armee-Corps (mit Ausnahme der 6. Infanterie-Division), für das 8. Armee-Corps und für das 11. Armee-Corps (mit Ausnahme der 22. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 6., 10., und 15. Armee-Corps, für die 6., 22. und 24. Infanterie-Division.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Juni 1871.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. und 31. Mai, von der Absendung von Selbstbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 2. Juni 1871.

General-Postamt. In Vert. Wiebe.

2) Bekanntmachung.

Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 6. Armee-Corps (mit Ausnahme der 11. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28., 31. Mai und 2. Juni, auch von der Absendung von Selbstbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedens-Garnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 3. Juni 1871.

General-Postamt.

In Vertretung: Wiebe.

3) Bekanntmachung.

Postvorschüssendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Von jetzt ab können Postvorschüsse auf Paket-sendungen mit und ohne Werthangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens in gleicher Weise, wie im innern Verkehr des übrigen Deutschen Reiches, entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpäckereien an die Deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei den besonders bekannt gemachten Verbindungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorschüsse nicht zulässig.

Berlin, den 5. Juni 1871.

General-Postamt.

In Vertretung: Wiebe.

4) Bekanntmachung.

Postversendungsdiensft für die Armee.

Privatpäckereien für das 4. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit erucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen auch von der Absendung von Gelbbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgelehrt sind.

Berlin, den 8. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verhörden.

5) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Gubernial-Regierung zu Warschau ist in dem Dorfe Karlówke, Gemeinde Stunew, Kreises Warschau, die Kinderpest ausgebrochen.

Marienwerder, den 6. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreis-Physikatsstelle Schmezer Kreises ist, nachdem der bisherige Inhaber derselben auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen, zur Erledigung gekommen.

Qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir auf innerhalb 6 Wochen ihre Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen bei uns einzureichen.

Marienwerder, den 5. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter dem Pferdebestande zu Abl. Liebenau, Kreises Marienwerder, ist die Rosskrankheit wiederum ausgebrochen und zwar bei den Pferden der Hofbesitzerin Rohde und des Hofbesizers Worm.

Die rossverdächtige Druse unter den Pferden des Aderwirths Martin Bleck zu Michorz, Kreises Flatow, und in Faulen, Kreises Rosenberg, ist beseitigt.

Marienwerder, den 30. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thlr. verbundene Physikatsstelle des Kreises Gnesen ist erledigt. Qualificirte Bewerber um die Vakanz haben sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse bei uns in 6 Wochen zu melden.

Bromberg, den 1. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir

auf, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifications-Atteste binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 5. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Kreis-Charaztsstellen der Kreise Goldap und Raguit, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Kraupischken, sind vakant. Mit beiden Stellen sind etatsmäßige Gehälter von je 200 Thlr. verbunden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß durch Ministerial-Rescript vom 14. Mai d. J. IV. 4548 der Grundsteuerbeschlagn zur Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen, beziehungsweise noch entstehenden Kosten für das Jahr 1872 (in gleicher Weise wie für die Jahre 1868 bis 1871) auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer festgesetzt worden ist.

Marienwerder, den 27. Mai 1871.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

12) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das königl. katholische Schullehrer-Seminar in Berent betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 31. Juli und 1. August c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 29. Juli, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminardirektor Damroth zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Director Damroth einzusenden haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend in deutscher und polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, dazu gehört:

- a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, welche Leistungen erzielt worden sind, und ob Etwas event. wie viel dafür gezahlt worden ist.
- b. das Attest des Local-Schul-Inspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
- c. das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors über die mit dem Präparanden abgehaltenen Prü-

fungen, in welchem eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des erteilten Unterrichts wirklich entsprechen,

4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 19. Mai 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

- 13)** Bekanntmachung des königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 1. August 1871 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück Nr. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten erteilten Aufgaben bestimmen wir den 1. Oktober 1871, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 26. Oktober 1871 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die beteiligten Kandidaten spätestens am 16. Oktober 1871, Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Voigt persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 31. Mai 1871.

Königliches Konsistorium.

- 14)** Höherer Bestimmung zufolge veranlasse ich die Herren Polizei-Anwälte, von den auf Grund des § 361 Nr. 3. des Strafgesetzbuchs wegen Landstreichens ergehenden Bestrafungen, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, den Polizeibehörden des Wohn- oder Herkunftsortes des Verurtheilten, so wie der Polizeibehörde seines letzten Aufenthaltsortes und zwar unter der Adresse des königlichen Landraths Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den 31. Mai 1871.

Der königliche Ober-Staatsanwalt.

Zu Vertr.: Leske.

- 15)** Laut Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. d. M. sollen bis auf Weiteres befugt sein:

1. die Eichungsämter zu Marienwerder, Culm, Conitz und Löbau zur Eichung und Stempelung von Längenmaßen, Hohlmaßen, Gewichten u. Waagen, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände,

2. das Eichungsamt zu Thorn zur Eichung und Stempelung der unter 1. bezeichneten Gegenstände und von Fässern.

Im Auftrage des genannten Herrn Ressortministers bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Königsberg, den 5. Juni 1871.

Der königliche Eichungs-Inspektor für die Provinz Preußen.

(gen.) Hesse, Regierungs- und Saurath.

- 16)** Vom 15. Juli d. J. ab tritt für den Transport von Salz aller Art bei Auslieferung in Quantitäten von je 200 Etr. oder in größeren durch 200 theilbaren Quantitäten, so wie in Quantitäten von mindestens 100 Etr. auf einen Frachtbrief im Verkehr von den Stationen Schönebeck und Staffurt nach den Stationen der Ostbahn ein neuer Tarif mit directen Frachtsätzen in Kraft. Von diesem Tage ab wird der bisherige gemeinschaftliche Salztarif vom 1. August 1869 aufgehoben.

Bromberg, den 3. Juni 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

- 17)** Der Artikel „Kienruß“ wird im Ostbahn-Localverkehre fortan zur ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Bromberg, den 2. Juni 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

- 18)** Vom 1. Juni c. ab werden im Preussisch-Polnischen Verband-Güterverkehre die Artikel: „Mehl, Graupe, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate“ zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse II. b. befördert. Der bisherige Specialtarif II. für diese Frachtgegenstände wird von diesem Tage ab aufgehoben.

Bromberg, den 30. Mai 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

- 19)** Dem Oberlehrer Dr. Heinrich Conrad Stein an dem königl. Gymnasium in Conitz ist von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten das Prädicat „Professor“ verliehen.

Dem bisherigen Pfarr-Administruator Georg Koniger ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Pr. Friedland, Kreises Schlochau, verlieden worden.

Der praktische Arzt Dr. Rast in Culm ist zum Kreis-Wundarzt des Culmer Kreises ernannt.

Dem Inhaber der Assessorstelle bei dem königl. Medizinal-Collegium in Königsberg, Medicinalrath, Stadtphysikus Dr. Pinius, ist eine etatsmäßige Rathsstelle bei demselben verliehen und der Universitäts-Professor Dr. Ernst Franz Christian Neumann zum Medizinalrath und Mitglied des gedachten Collegiums ernannt worden.

Dem Kreisgerichtsrath Amort in Löbau ist die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Der Kreisgerichtsrath Löffler in Löbau ist an das Kreisgericht in Graudenz mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts verlegt.

Der Kreisrichter Maske in Carthaus ist an das Kreisgericht zu Thorn versetzt.

Der Kreisrichter Rodt zu Mrk. Friedland ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Friedeberg in der Neumark, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde ernannt.

Dem Referendarius Grafen zu Eulenburg in Marienwerder ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Wiesbaden die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Der Kammergerichts-Referendarius Kauffmann ist in das Departement des Appellationsgerichts Marienwerder übernommen und dem Kreisgericht zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechts-Anwalt Schrage in Br. Holland ist in gleicher Amtseigenschaft unter Verleihung des Notariats für den Bezirk des Appellationsgerichts Marienwerder an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Secretär Schülke in Marienwerder ist verstorben.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

1. der Besitzer Fr. W. Kappis in Stompe für den Landbezirk des Kirchspiels Culmsee;
2. der Schulze Bette in Gr. Marienau für den 3. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marienwerder.

Der Postdirektor Halliersch ist von Marienwerder nach Duisburg versetzt.

Die Verwaltung des hiesigen Postamts ist dem Hauptmann a. D. v. Rosenberg-Gruszczyński übertragen.

Der Post-Expeditenanwärter Geyer in Marienwerder ist als Post-Expeditent bestätigt.

Der Hotelbesitzer Dehke und der Schlossermeister Stubbe in Schloppe sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Schloppe vom 5. Juli c. ab auf 6 Jahre gewählt resp. ersterer wiedergewählt und als solche bestätigt worden.

Es ist angestellt worden:

der invalide Schütze v. Wojciechowski als Grenzaufseher in Mehlsad.

Es ist befördert worden:

der Hauptamtsassistent Hoffmeister zu Danzig zum Ober-Grenzcontrolleur in Strassburg.

Es ist versetzt worden:

1. der Fuß-Grenzaufseher Richter zu Mehlsad als berittener Grenzaufseher nach Lautenburg,
2. der Grenzaufseher Weber zu Miessionsklowo in gleicher Dienst Eigenschaft nach Neu Zielun und
3. der berittene Grenzaufseher Lange zu Lautenburg als berittener Steueraufseher nach Zempelburg.

Patent-Bewilligungen.

20) Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 5. Mai c. ein Patent auf ein selbstthätiges Expansions-Ventil, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Spinnmeister Pascal Massion zu Aachen ist unter dem 18. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinnkrempeln zum Zerlegen des Blickes in schmale Bänder auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

21) Das den Kaufleuten Wirth u. Cie. zu Frankfurt a. M. unterm 23. April 1869 ertheilte Patent auf einen mehrgängigen Webstuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 24.)